**Kooperationsvereinbarung**

im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung in der Berufsfachschule Kinderpflege / Sozialassistenz

**zwischen**

dem öffentlichen Berufskolleg

vertreten durch die Schulleitung

**- im Folgenden „Berufsfachschule“ genannt -**

**und**

der Praxiseinrichtung

vertreten durch

**- im Folgenden „Einrichtung“ genannt -**

**§ 1 Bereitschaft der Einrichtung**

Die Einrichtung erklärt sich bereit, zum Schuljahr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ für \_\_\_\_\_ Schülerinnen und Schüler Praktikumsplätze für die praxisintegrierte Ausbildung in der Berufsfachschule zur Verfügung zu stellen. Die Bereitschaft gilt

unbefristet bis auf Widerruf  für \_\_\_\_\_ Schuljahre

**§ 2 Erklärung der Berufsfachschule**

Die Berufsfachschule erklärt sich bereit, bei Erreichen des Klassenfrequenzrichtwertes nach § 6 Abs.9 AVO-RL die Schülerinnen und Schüler in eine Klasse der praxisintegrierten Ausbildung in der Berufsfachschule aufzunehmen.

**§ 3 Dauer der Kooperationsvereinbarung**

Die Kooperationsvereinbarung wird grundsätzlich für die in § 1 festgelegte Dauer der praxisintegrierten Ausbildung an der Berufsfachschule geschlossen. Die Kooperationsvereinbarung kann von jeder Partei zum 1. 2. eines jeden Jahres für das darauffolgende Schuljahr gekündigt werden.

**§ 4 Aufnahmeverfahren**

1. Vor Abschluss des Praktikantenvertrages prüft die Berufsfachschule die rechtlichen Voraussetzungen zur Aufnahme in den Bildungsgang.
2. Die Berufsfachschule gibt der Schülerin/dem Schüler das Ergebnis der Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen schriftlich zur Vorlage bei der Praktikumseinrichtung. Die Entscheidung über die Einstellung der Praktikantin bzw. des Praktikanten trifft die Einrichtung.
3. Die endgültige Aufnahme in den Bildungsgang erfolgt nach Abschluss des Praktikantenvertrages.

**§ 5 Schulische Veranstaltungen**

1. Die Berufsfachschule schafft die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind; insbesondere sorgt sie für einen geordneten Schulbetrieb und vermittelt, der Schülerin/dem Schüler die auf das Erreichen des Ausbildungszieles ausgerichtete Bildung.
2. Die Einrichtung stellt sicher, dass die Schülerin/der Schüler für schulische Veranstaltungen während der praxisintegrierten Ausbildung in der Berufsfachschule freigestellt wird, um so die Teilnahme daran zu ermöglichen.
3. Die organisatorische und inhaltliche Gestaltung der schulischen Veranstaltungen obliegt der Berufsfachschule.
4. Die Berufsfachschule unterrichtet die Einrichtung frühzeitig über die Terminierung der schulischen Veranstaltungen.

**§ 6 Lernortkooperation**

1. Die Berufsfachschule und die Einrichtung kooperieren im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungszieles, vor allem durch Ermöglichung gegenseitiger Besuche zur Theorie-Praxis-Verzahnung und zur Reflexion der Berufserfahrungen und der Lernprozesse der Schülerin/des Schülers.
2. Die Einrichtung benennt eine qualifizierte Praxisanleitung für die Dauer der praxisintegrierten Ausbildung.
3. Die Einrichtung erklärt sich bereit gemäß VV 6.2 zu § 6 APO-BK, Anlage B am Ende der Ausbildung ein Gutachten zur fachlichen Leistung sowie zur beruflichen Eignung der Schülerin/des Schülers anzufertigen und der Berufsfachschule zuzuleiten.
4. Die Berufsfachschule holt bei der Schülerin/dem Schüler eine Einverständniserklärung ein, dass sich die Berufsfachschule mit der Einrichtung über ihre bzw. seine berufspraktische Entwicklung und Lernprozesse austauschen und sich im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Ausbildung an der Berufsfachschule gegenseitig informieren.

**§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Kooperationsvereinbarung Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeitoder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Kooperationsvereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

**§ 8 Schlussbemerkungen**

Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Ort, Datum Schulleitung

Ort, Datum Vertreterin / Vertreter der Einrichtung